

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Juli 1974	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 74	Verordnung über die Zuständigkeit für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten und über die Anerkennung allgemeiner Zulassungen anderer Länder GVBl. II 361-51	329
3. 7. 74	Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1974/75 aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlenverordnung 1974/75) GVBl. II 70-57	330
25. 6. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen Andert GVBl. II 52-22	334
1. 7. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen Andert GVBl. II 317-8	335

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe  
und Bauarten und über die Anerkennung allgemeiner  
Zulassungen anderer Länder\*)**

Vom 25. Juni 1974

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Erteilung allgemeiner Zulassungen für neue Baustoffe und Bauarten nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bauaufsichtsgesetzes sowie für Ausnahmen, Befreiungen und Anordnungen der Bauaufsicht im Rahmen eines Zulassungsverfahrens (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 des Bauaufsichtsgesetzes) wird auf das Institut für Bautechnik in Berlin übertragen.

§ 2

Die von anderen Ländern im Geltungsbereich des Grundgesetzes und von dem Institut für Bautechnik in Berlin für andere Länder ausgesprochenen allgemeinen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten, einschließlich zugehöriger Ausnahmen, Befreiungen und Anordnungen der Bauaufsicht, werden in Hessen anerkannt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1974

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 361-51

**Verordnung  
über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes  
Hessen im Wintersemester 1974/75 aufzunehmenden Bewerber  
(Höchstzahlenverordnung 1974/75)\*)**

**Vom 3. Juli 1974**

Auf Grund des § 16 a Abs. 2 Satz 3  
des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970  
(GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I  
S. 202), wird verordnet:

§ 1

Höchstzahlen für das erste  
Fachsemester

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Studiengangkombinationen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1974/75 folgende Höchstzahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang/ Studiengangkombination	Höchstzahl für das erste Fach- semester
<b>Technische Hochschule in Darmstadt</b>	
Architektur	160
Bauingenieurwesen	240
Vermessungswesen	40
Elektrotechnik	360
Wirtschaftsingenieurwesen mit der technischen Fachrichtung Elektrotechnik	30
Informatik	150
Biologie, Diplomstudiengang	35
Chemie, Diplomstudiengang	75
Studiengangkombination Biologie/Chemie für das Lehramt an Gymnasien	30
Studiengangkombination Biologie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	35
Studiengangkombination Chemie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	20
Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen	100
Pädagogik	10
<b>Fachhochschule Darmstadt</b>	
Architektur	120
Bauingenieurwesen	120
Chemische Technologie	120
Elektrotechnik	105
Maschinenbau	70
Kunststofftechnik	70
Design	45
Innenarchitektur	15
Sozialpädagogik	120

\*) GVBl. II 70-57

Hochschule/Studiengang/ Studiengangkombination	Höchstzahl für das erste Fach- semester
<b>Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main</b>	
Medizin	180
Zahnmedizin	30
Pharmazie	50
Psychologie	45
Biologie, Diplomstudiengang	20
Chemie, Diplomstudiengang	80
Studiengangkombination Biologie/Chemie für das Lehramt an Gymnasien	20
Studiengangkombination Biologie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	20
Studiengangkombination Chemie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	40
Biologie, Wahlfach für die Lehrämter an Grundschulen oder Haupt- und Realschulen	60
Pädagogik	300
Rechtswissenschaften (falls die einstufige Juristenausbildung eingeführt wird)	300
<b>Fachhochschule Frankfurt am Main</b>	
Architektur	40
Bauingenieurwesen	90
Elektrotechnik	70
Maschinenbau	35
Feinwerktechnik	35
Verfahrenstechnik	35
Wirtschaft	90
Sozialarbeit	90
Sozialpädagogik	120
<b>Fachhochschule Fulda</b>	
Wirtschaft	70
Sozialarbeit	90
Sozialpädagogik	90
<b>Justus Liebig-Universität in Gießen</b>	
Medizin	120
Zahnmedizin	30
Tiermedizin	140
Psychologie	100
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	100
Biologie, Diplomstudiengang	27
Chemie, Diplomstudiengang	100
Studiengangkombination Biologie/Chemie für das Lehramt an Gymnasien	31
Studiengangkombination Biologie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	22
Studiengangkombination Chemie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	20
Biologie, Wahlfach für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Sonderschulen	40
Mathematik, Wahlfach für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Sonderschulen	250

Hochschule/Studiengang/ Studiengangkombination	Höchstzahl für das erste Fach- semester
Kunst, Wahlfach für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Sonderschulen	120
Lehramt an Sonderschulen	50
Pädagogik	50
<b>Fachhochschule Gießen</b>	
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik	160
Maschinenbau	105
Energie- und Wärmetechnik	35
Gießerei- und Werkstofftechnik	35
Technisches Gesundheitswesen	45
Wirtschaft	35
<b>Gesamthochschule in Kassel</b>	
Architektur, anwendungsbezogener Studiengang	35
Bauingenieurwesen	35
Elektrotechnik, anwendungsbezogener Studiengang	65
Elektrotechnik, Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen	30
Maschinenbau	90
Metall- und Maschinentechnik, Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen	30
Mathematik, Diplomstudiengang	30
Physik, Diplomstudiengang	20
Mathematik, Wahlfach für das Stufenlehramt	140
Kunst, Wahlfach für das Stufenlehramt	50
Sport, Wahlfach für das Stufenlehramt	75
Gesellschaftslehre, Wahlfach für das Stufenlehramt	80
Deutsch, Wahlfach für das Stufenlehramt	60
Englisch, Wahlfach für das Stufenlehramt	30
Wirtschaft, anwendungsbezogener Studiengang	90
Wirtschaft, Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen	60
Sozialwesen	150
<b>Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn</b>	
Medizin	120
Zahnmedizin	35
Pharmazie	75
Lebensmittelchemie	5
Psychologie	105
Biologie, Diplomstudiengang	27
Chemie, Diplomstudiengang	100
Studiengangkombination Biologie/Chemie für das Lehramt an Gymnasien	27
Studiengangkombination Biologie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	26
Studiengangkombination Chemie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	15
Pädagogik	220

Hochschule/Studiengang/ Studiengangkombination	Höchstzahl für das erste Fach- semester
<b>Fachhochschule Wiesbaden</b>	
Architektur	35
Bauingenieurwesen	35
Elektrotechnik	70
Maschinenbau	70
Physikalische Technik	35
Gartenbau	40
Landespflege	40
Getränketechnologie	35
Weinbau und Kellerwirtschaft	35
Design	30
Innenarchitektur	20
Wirtschaft	70
Sozialwesen	60

§ 2

Höchstzahlen für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge und Studiengangkombinationen werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1 der Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1974 aufzunehmenden Bewerber vom 5. Dezember 1973 (GVBl. I S. 454).

Bestanden für einen Studiengang oder eine Studiengangkombination im Sommersemester 1974 keine Aufnahmebeschränkungen, gelten auch für Fachsemester mit gerader Numerierung die

Höchstzahlen des § 1 dieser Verordnung.

(4) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1974 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 27 Abs. 4 der Vergabeverordnung vom 3. Juli 1973 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 244), exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1974/75 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 27 Abs. 7 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(5) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang und jede Studiengangkombination. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 1974

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif  
für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im  
allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen\*)**

**Vom 25. Juni 1974**

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), und § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 26. März 1973 (GVBl. I S. 132), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung HE TS Nr. 2/73 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von

Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 4. Juli 1973 (GVBl. I S. 270), geändert durch Verordnung vom 11. April 1974 (GVBl. I S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. September 1974 erhöhen sich die Tarifsätze nach der Anlage um einen Zuschlag von drei vom Hundert.“
2. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Abrechnungsmonat“ durch das Wort „Abrechnungszeitraum“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch in Dpf/kg  
Mindestgewicht**

„Anlage

Entfernung in Last-km bis	2 500 kg	5 000 kg	7 500 kg	10 000 kg	12 500 kg	15 000 kg
5	1,50	1,50	1,46	1,45	1,38	1,35
8	1,59	1,54	1,52	1,50	1,42	1,40
11	1,64	1,60	1,55	1,53	1,45	1,42
14	1,73	1,66	1,61	1,59	1,48	1,44
17	1,79	1,70	1,66	1,61	1,51	1,46
20	1,86	1,76	1,70	1,66	1,55	1,49
25	1,95	1,86	1,80	1,73	1,62	1,56
30	2,09	1,95	1,86	1,79	1,65	1,59
35	2,20	2,07	1,94	1,86	1,70	1,62
40	2,26	2,14	2,04	1,89	1,73	1,64
45	2,43	2,25	2,11	1,97	1,80	1,67
50	2,55	2,36	2,20	2,07	1,87	1,73
55	—	2,43	2,28	2,11	1,90	1,76
60	2,78	2,55	2,37	2,18	1,96	1,81
65	je angefang. weit. 10 km	—	—	2,25	2,01	1,86
70	0,28	2,72	2,51	2,31	2,07	1,89
75	—	—	—	2,39	2,12	1,92
80	—	2,93	2,69	2,44	2,15	1,95
85	—	je angefang. weit. 10 km	2,88	2,51	2,20	2,00
90	—	0,25	je angefang. weit. 10 km	2,58	2,27	2,06
95	—	—	0,24	2,66	2,34	2,12
100	—	—	—	2,72	2,40	2,17
				je angefang. weit. 10 km	je angefang. weit. 10 km	je angefang. weit. 10 km
				0,22	0,20	0,18"

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974  
in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1974

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik

Karry

\*) Ändert GVBl. II 52-22

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen\*)**

**Vom 1. Juli 1974**

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird im Einvernehmen mit dem Sozialminister verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I S. 63), geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1967 (GVBl. I S. 183), wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Ist eine Leiche von einem Gebiet außerhalb Hessens an den Bestattungsort überführt worden, so darf sie ohne die Erlaubnis nach Abs. 1 bestattet werden, wenn ein Leichenpaß oder die Bescheinigung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt, vorgewiesen wird.“

**2. § 11 erhält folgende Fassung:**

**„§ 11**

**Leichenpaß**

(1) Leichen, die nicht im Gemeindegebiet des Sterbeorts bestattet werden, dürfen in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur mit einem Leichenpaß befördert werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Überführungen in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Rechtsvorschriften für die Beförderung oder Bestattung der Leiche einen Leichenpaß verlangen.

(3) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist der Gemeindevorstand des Sterbeorts. Er darf den Leichenpaß erst ausstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind,
2. die schriftliche Erklärung eines Arztes vorliegt, daß der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
3. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmers vorliegt, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt (§ 7) und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug (§ 14) befördert wird. Bei ortsansässigen Bestattungsunternehmern, die ständig mit der Durchführung von Bestattungen betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung dieses Inhalts.

Die Erklärung nach Nr. 2 ist in den Fällen des § 6 Abs. 1 von einem beamteten Arzt des Gesundheitsamtes auszustellen.“

**3. § 12 erhält folgende Fassung:**

**„§ 12**

**Überführung**

(1) Die Leiche ist bei der Überführung von einer zuverlässigen Person zu begleiten.

(2) Die Begleitperson hat dafür zu sorgen, daß

1. im Falle der Überführung von Leichen, die nicht im Gemeindegebiet des Sterbeorts bestattet werden, die für die Bestattung erforderlichen Unterlagen (§ 1 Abs. 2, § 2, § 11 Abs. 1) mitgeführt werden,
2. die schriftliche Erklärung eines Arztes, in den Fällen des § 6 Abs. 1 eines beamteten Arztes des Gesundheitsamtes, mitgeführt wird, daß der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
3. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmers mitgeführt wird, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt wurde (§ 7) und das zur Überführung benutzte Fahrzeug zur Leichenbeförderung bestimmt ist (§ 14); bei ortsansässigen Bestattungsunternehmern, die ständig mit der Durchführung von Bestattungen betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung dieses Inhalts,
4. der Sarg während der Überführung verschlossen bleibt,
5. die Überführung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird,
6. der Sarg nicht ohne triftigen Grund von dem Fahrzeug, auf dem er befördert wird, herabgenommen wird,
7. das Fahrzeug bei einem unvermeidlichen Aufenthalt unverzüglich auf einem abgesonderten Platz abgestellt wird,
8. der Sarg am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder in eine Leichenhalle verbracht wird.

Wird ein Leichenpaß mitgeführt, so sind Nr. 2 und 3 nicht anzuwenden.

(3) Als Begleitperson nach Abs. 1 kann auch der Führer des Fahrzeugs, mit dem der Sarg befördert wird, eingesetzt werden.

\*) Ändert GVBl. II 317-8

(4) Unternehmen, die Leichen gewerbsmäßig oder berufsmäßig überführen, sind verpflichtet, Überführungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag des Verstorbenen sowie Ausgangspunkt und Zielort der Überführung anzugeben. Die mit der Durchführung dieser Verordnung befaßten Behörden sind befugt, aus dem Verzeichnis Auskünfte über jede Überführung zu verlangen oder sich das Verzeichnis vorlegen zu lassen. Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, daß aus ihm Auskünfte über die Überführungen innerhalb der letzten fünf Jahre erteilt werden können."

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Überführungen in Sonderfällen

Wird die Leiche

1. auf einen Friedhof einer angrenzenden Gemeinde,
2. auf den nächstgelegenen kirchlichen Friedhof der Religions- oder Konfessionsangehörigen des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
3. aus einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung auf einen Friedhof der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen innerhalb eines Landkreises,
4. aus einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung zu wissenschaftlichen Zwecken in medizinische Institute gebracht  
oder

5. auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vom Sterbe- oder Auffindungsort entfernt,

so ist § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, bei Überführungen nach Nr. 4 und 5 auch § 12 Abs. 2 Nr. 8 nicht anzuwenden."

5. Als § 15 a wird eingefügt:

„§ 15 a

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Durch die Verordnung werden Richtlinien über den internationalen Leichentransport, besondere Vereinbarungen mit Staaten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege nicht berührt."

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 3, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 1974

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld